

Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Die **Biostoffverordnung** (BioStoffV) enthält die Regelungen zum Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Man unterscheidet zwischen gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten.

Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn

1. biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind,
2. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind und
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.

Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Nr. 1, 2 oder 3 nicht gegeben ist.

Gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten kommen im Universitätsbereich vor mit

- gentechnisch veränderten Organismen,
- Zellkulturen,
- Endoparasiten,
- Mikroorganismen (Algen, Bakterien, Pilze, Protozoen, Viren),
- Scrapie, Kuru, CJD, BSE u. ä. erzeugende Agenzien,
- allergenen und toxischen Stoffen von Mikroorganismen, Pflanzen oder Tieren,

und zwar während Arbeiten in den Bereichen

- biologische Laboratorien
- klinisch - diagnostische Laboratorien
- Praktikum, Lehrveranstaltung
- Tierhaltung
- Gärtnerei
- Abfallbeseitigung
- Abwasseranlagen

und während Freilandarbeiten (Exkursionen!) in

- tropischen / subtropischen Gebieten
- Endemiegebieten für FSME
- sonstigen Gebieten mit bekannten Infektionsgefahren

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt:

1. **Risikogruppe 1:** Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. **Risikogruppe 2:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. **Risikogruppe 3:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. **Risikogruppe 4:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Die für die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Verantwortlichen haben eine **Gefährdungsermittlung und –beurteilung** durchzuführen, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderung der Tätigkeit oder des Risikos. Sie ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

Die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen ergeben sich aus der Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit zu einer **Schutzstufe**.

Eine Schutzstufe umfasst die technischen, organisatorischen und persönlichen Sicherheitsmaßnahmen, die für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen entsprechend ihrer Gefährdung zum Schutz der Beschäftigten festgelegt oder empfohlen sind. Sicherheitsmaßnahmen sind besondere Schutzmaßnahmen, die in den Anhängen II und III der BioStoffV genannt und der jeweiligen Schutzstufe zugeordnet sind.

Kann die Tätigkeit einer Schutzstufe nicht zugeordnet werden, sind nach dem Stand der Technik Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen zu ermitteln und die Gefährdung zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen.

Ausführliche Hinweise zur Umsetzung der Biostoffverordnung, insbesondere zur Gefährdungsermittlung und –beurteilung, finden Sie auf den Internet-Seiten des Dez. 4.5 (s.u.).

Den Ansprechpartner für Fragen zur Biostoffverordnung erreichen Sie im Dez. 4.5 unter Tel. 2 57 99 Für Fragen zu den möglicherweise notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen steht Ihnen der Arbeitsmedizinische Dienst unter Tel. 56081 / 55826 zur Verfügung.